

# **Neufassung Satzung Eigenbetrieb SKFH**

## **§ 1 Rechtsform**

Die Städtischen Kliniken Frankfurt am Main- Höchst werden als Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

## **§ 2 Name**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung **Städtische Kliniken Frankfurt am Main- Höchst**.

## **§ 3 Zweck**

Gegenstand des Eigenbetriebs ist die nicht gewerbsmäßige Gestellung von Personal an die Klinikum Frankfurt Höchst GmbH gemäß Personalgestellungsvertrag vom 09.12.2009.

## **§ 4 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt:  
1,00 €.

## **§ 5 Organe und sonstige Aufgabenträger**

(1) Eigene Organe des Eigenbetriebes

- a) Betriebskommission
- b) Betriebsleitung

(2) Sonstige Aufgabenträger

- a) Stadtverordnetenversammlung
- b) Magistrat

## **§ 6 Betriebskommission**

(1) Der Magistrat beruft eine Betriebskommission. Ihr gehören an:

- a) drei Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- b) der/die Oberbürgermeister/in kraft Amtes oder in seiner/ihrer Vertretung ein/e von ihm/ihr bestimmte/r Beigeordnete/r (Stadtrat/Stadträtin), der Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin und ein/eine weitere(r) Beigeordnete(r) (Stadtrat/Stadträtin),

- c) 2 Mitglieder der Personalvertretung des Eigenbetriebes.
- (2) Vorsitzender/e der Betriebskommission ist der/die Oberbürgermeister/-in oder in seiner/ihrer Vertretung ein/e von ihm/ihr bestimmte/r Beigeordnete/r (Stadtrat/Stadträtin).
- (3) Die Frauenbeauftragte des Eigenbetriebes nimmt beratend an den Sitzungen der Betriebskommission teil.
- (4) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie kann Auskunft sowie Akteneinsicht verlangen.  
Die Betriebskommission hat die folgenden sich aus § 7 EigBGes ergebenden Aufgaben wahrzunehmen:
- a) Stellungnahme zur Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten gemäß § 11 Absatz 1 dieser Satzung.
  - b) Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.
  - c) Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag der Gewinnverwendung.
  - d) Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss.

### **§ 7 Betriebsleitung**

- (1) Der Magistrat bestellt die Betriebsleitung nach Anhörung der Betriebskommission. Der Betriebsleitung gehört die/der Betriebsleiter/in (1. Betriebsleiter/in) an. Der/die 1. Betriebsleiter/-in führt die Bezeichnung „Geschäftsführender/e Verwaltungsdirektor/in“. Der Magistrat kann eine/n weitere/n Betriebsleiter/in ernennen.
- (2) Entscheidungen in wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die in die Entscheidungskompetenz von Stadtverordnetenversammlung, Magistrat oder Betriebskommission fallen, bereitet die Betriebsleitung in Form von Beschlussanträgen (Vorlagen) vor.
- (3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebskommission unterliegen, wird die Stadt durch den/die 1. Betriebsleiter/-in im Falle der Ernennung einer/eines weiteren Betriebsleiters/-in, von beiden gemeinschaftlich vertreten. Die Betriebsleiter/innen unterzeichnen unter dem Namen der Städtischen Kliniken Frankfurt am Main- Höchst ohne Angaben eines Vertretungsverhältnisses.
- (4) In Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung vertritt der/die 1. Betriebsleiter/-in den Eigenbetrieb. Der/Die 1. Betriebsleiter/-in kann einzelne Bedienstete zur Vertretung ermächtigen. Diese zeichnen unter dem Namen der Städtischen Kliniken Frankfurt am Main- Höchst „Im Auftrag“.

Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind im „Amtsblatt Stadt Frankfurt am Main“ zu veröffentlichen.

### **§ 8 Aufgaben der Betriebsleitung**

Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Zielsetzung des Trägers, der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission und den Vorgaben der Betriebssatzung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, wobei die Geschäftsführung dem/der Geschäftsführenden Verwaltungsdirektor/-in obliegt.

Die laufende Betriebsführung des Eigenbetriebes erfolgt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

### **§ 9 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht die beschließende Betriebskommission, der/die Oberbürgermeister/-in bzw. der Magistrat oder die Betriebsleitung zuständig sind und diese nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet unter Beachtung der §121 Abs. 8 und §127 HGO in denjenigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihr durch das Hessische Eigenbetriebsgesetz § 5 vorbehalten sind:
  1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
  2. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
  3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
  4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;
  5. Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 8 EigBGes;
  6. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals nach § 11 Abs. 4 EigBGes;
  7. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
  8. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission oder den Betriebsleitern nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes;
  9. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

### **§ 10 Allgemeine Verwaltungsanordnungen**

Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die Stadtverwaltung, insbesondere die „Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Frankfurt am Main (AGA)“, gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist. Die in der „Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Frankfurt am Main (AGA)“ und sonstigen

Bestimmungen der Stadtverwaltung zugewiesenen Befugnisse werden von der Betriebsleitung wahrgenommen. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes ist befugt, abweichende Regelungen zu treffen, sofern sie die Auffassung vertritt, dass hierdurch das Betriebsziel besser erreicht oder die Wirtschaftlichkeit erhöht wird und vorher eine entsprechende Beschlussfassung des Magistrats herbeigeführt wurde.

## **§ 11 Personalangelegenheiten**

- (1) Die Befugnisse des Magistrats bei der Höhergruppierung und Kündigung von Bediensteten des Eigenbetriebs mit Ausnahme

des/der Geschäftsführenden Verwaltungsdirektors/Geschäftsführenden Verwaltungsdirektorin, eines/einer weiteren Betriebsleiters/Betriebsleiterin (sofern ernannt)

werden gemäß § 9 Abs.2 EigBGes auf die Betriebsleitung übertragen.

Die Zuständigkeit des Magistrats bei der Beförderung und Entlassung von Beamten/Beamtinnen bleibt unberührt.

- (2) Unbeschadet des § 7 Abs.3 Ziff.1 EigBGes ist die Stellenübersicht nach den allgemein für den Stellenplan der Stadt Frankfurt am Main geltenden Grundsätzen aufzustellen.
- (3) Im Übrigen erfolgt die Personalverwaltung nach den für die Stadtverwaltung geltenden Grundsätzen.
- (4) Dienstvorgesetzte/r der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. Ständiger Vertreter in dieser Eigenschaft ist der/die 1.Betriebsleiter/in, der/die zugleich als Dienststellenleitung im Sinne des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) und des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) fungiert.

## **§ 12 Personalvertretung, Schwerbehindertenvertretung, Frauenbeauftragte**

Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Beteiligungsrechte bleiben unberührt.

## **§ 13 Zuständigkeiten anderer städtischer Stellen nach Maßgabe gesonderter Regelungen**

1. Zuständigkeiten des Revisionsamtes

Dem Revisionsamt obliegt entsprechend der Revisionsordnung insbesondere die Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung, der Buchführung und der Rechnungen nach den für solche Prüfungen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Ferner obliegt dem Revisionsamt die Durchführung besonderer Prüfungsaufträge, die ihm von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat erteilt werden oder um die die Betriebskommission oder die Betriebsleitung ersuchen.

## 2. Zuständigkeiten des Personal- und Organisationsamtes

Unbeschadet der Regelungen in § 11 erledigt das Personal- und Organisationsamt für den Eigenbetrieb folgende Angelegenheiten:

### 2.1. Berechnung und Zahlbarmachung der Versorgungsbezüge

### 2.2. Gewährung von Beihilfen und Vorschüssen

2.3. Bearbeitung der Angelegenheiten der mit dem Gesamtpersonalrat abzuschließenden Dienstvereinbarungen einschließlich der Vorabprüfung der Dienstvereinbarungen, die auch für den Eigenbetrieb gelten. Vor dem Abschluss der Dienstvereinbarungen ist das Benehmen mit der Betriebsleitung des Eigenbetriebs herzustellen.

## 3. Zuständigkeit des Rechtsamtes

Die Zuständigkeit des Rechtsamtes bleibt unberührt.

## 4. Zuständigkeit des Dezernats Finanzen

### 4.1. Stadtkämmerei sowie das Referat Beteiligungen

In allen wirtschaftlich bedeutsamen Fragen hat die Betriebsleitung die Stadtkämmerei sowie das Referat Beteiligungen rechtzeitig einzuschalten; ihr sind die Beschaffung von Kapital und die Regelungen des Kapitaldienstes vorbehalten. Das Einvernehmen mit der Betriebsleitung ist herzustellen.

### 4.2. Kassen- und Steueramt

Es bewirtschaftet die Kassenbestände und die sonstigen Mittel.  
Das Einvernehmen mit der Betriebsleitung ist herzustellen.

5. Kann das Einvernehmen zwischen Dezernenten/innen der vorgenannten Ämter und der Betriebsleitung des Eigenbetriebes nicht hergestellt werden, ist, bevor die Angelegenheit dem Magistrat zur endgültigen Entscheidung vorgelegt wird, eine Stellungnahme der Betriebskommission einzuholen.

## **§ 14 Wirtschafts- und Rechnungswesen, Kassenwirtschaft**

- (1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen regeln sich nach den für den Eigenbetrieb geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist unbeschadet §15 (2) EigBGes unverzüglich zu ändern, wenn
  - a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans verlangt oder

- b) bei der Ausführung des Vermögensplans zusätzliche Kredite oder Deckungsmittel aus dem Haushalt der Stadt Frankfurt am Main zum Ausgleich des Planes notwendig werden;
  - c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse nach § 117 HGO bei der Stadtkasse einzurichten.
- (4) Der Magistrat und die Betriebskommission sind unverzüglich über erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu unterrichten.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 16.06.2011

Der Magistrat

Petra Roth  
Oberbürgermeisterin